

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Sozialhilfegesetzes**

Datum: 17. März 2009

Nummer: 2009-069

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/069

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Vom 17. März 2009

Änderung des Sozialhilfegesetzes

Inhaltsübersicht

- A. Zusammenfassung
- B. Ausgangslage
 - 1. Materiell
 - 2. Formell
 - 3. Vernehmlassung
- C. Gesetzesänderungen
 - 4. Lebensgemeinschaften
 - 5. Änderungen aus der Praxis
 - 6. Niederlassung
 - 7. Kostenregelung von Einsprache- und Beschwerdeverfahren
 - 8. Gemeinderatsvertretung in der Sozialhilfebehörde
 - 9. Vermögensverzehr bei der Jugendhilfe
 - 10. Konkordanztafel Gesetzesbestimmungen-Vorlagenkapitel
- D. Folgen
 - 11. Kostenfolgen
 - 12. Regulierungsfolgenabschätzung
- E. Antrag

A. Zusammenfassung

Die vorliegende Änderung des Sozialhilfegesetzes setzt vorab die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Thema Konkubinat um. Zudem regelt sie eine Reihe von Bestimmungen aus unterschiedlichen Gründen neu.

Im Bereich der Lebensgemeinschaften (Konkubinate) gilt es, die bundesgerichtliche Rechtsprechung der letzten Jahre ins formelle Gesetz zu überführen. Die verschiedenen Formen der Lebensgemeinschaften sind für die sozialhilferechtliche Unterstützungsberechnung von grosser Bedeutung. Die bis heute sehr allgemein formulierte Rechtsgrundlage im Sozialhilfegesetz wird konkretisiert und insbesondere wird die gefestigte Lebensgemeinschaft definiert. Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann willkürfrei dann von einer gefestigten Lebensgemeinschaft ausgegangen werden, wenn die beiden Partner seit mehr als zwei Jahren oder wenn sie mit gemeinsamen Kindern zusammenleben.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung gilt es auch im Bereich der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zu berücksichtigen. Im Bereich der Bevorschussung und der Vollstreckungshilfe bei Unterhaltsbeiträgen sind zudem einige Änderungen, die sich aus der Anwendung des Gesetzes ergeben haben, notwendig.

Das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes führte im Kanton Basel-Landschaft zum neuen kantonalen [Anmeldungs- und Registergesetz](#) vom 19. Juni 2008, das per 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Die gesamtschweizerisch eingeführten Definitionen betreffend Aufenthalt und Niederlassung sind in der kantonalen Gesetzgebung umzusetzen, so auch vorliegend im [Sozialhilfegesetz](#) und in den entsprechenden [Verordnungen](#).

Die Kostentragung bei sozialhilferechtlichen Einsprachen und Beschwerden ist zwar bereits gesetzlich geregelt, doch missverständlich, so dass eine Klärung vorzunehmen ist.

Immer mehr Gemeinden legen ihre Sozialhilfebehörden zusammen. Die geltende Regelung, wonach jede Gemeinde zwingend ein Gemeinderatsmitglied in die gemeinsame Behörde zu delegieren hat, erweist sich dabei je länger je mehr als Hindernis. Daher wird die heutige Muss-Vorschrift aufgehoben und zwar - im Sinne der Organisationsautonomie - für alle Gemeinden. Die Gemeinden, die keine Delegation des Gemeinderatsmitglieds in ihre inner- oder interkommunale Sozialhilfebehörde mehr wünschen, können ihre Gemeindeordnung entsprechend ändern. Gemeinden, die weiterhin die Delegation wünschen, belassen ihre Gemeindeordnung.

Schliesslich hat sich in der Jugendhilfe gezeigt, dass sich nicht nur die mündigen Jugendlichen mit eigenen Einkünften an den Heimkosten beteiligen sollen, sondern auch die unter Vormundschaft stehenden Jugendlichen mit eigenen Einkünften.

Die Gesetzesänderung hat in der Vernehmlassung eine gute Aufnahme gefunden.

B. Ausgangslage

1. Materiell

Die Bedeutung der geänderten Lebensformen in der Gesellschaft, insbesondere der verschiedenen Formen der Lebensgemeinschaften, nimmt ständig zu. Entsprechende Auswirkungen treffen die sozialhilferechtlichen Unterstützungsberechnungen in vermehrtem Masse. Die in den letzten Jahren diesbezüglich ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung wird in der vorliegenden Gesetzesänderung berücksichtigt. Die Änderung des Sozialhilfegesetzes soll den rechtsanwendenden Stellen - vorwiegend den Sozialhilfebehörden und Sozialdiensten in den 86 Baselbieter Gemeinden - klare Leitlinien geben, eine einheitliche Anwendung gewährleisten und somit zur Erhaltung der Rechtssicherheit beitragen.

Am 1. Januar 2009 ist das neue kantonale [Anmeldungs- und Registergesetz](#) vom 19. Juni 2008 in Kraft getreten. Dieses setzt das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes um, welche die Niederlassung in der Gemeinde bundesweit definiert. Das kantonale Anmeldungsgesetz geht daher neu konsequent vom Niederlassungs- und nicht mehr Wohnsitzbegriff aus. Folgerichtigerweise kann die übrige kantonale Gesetzgebung - hier das Sozialhilfegesetz - ebenfalls die Wohnsitz- durch die Niederlassungsvoraussetzung ablösen.

2. Formell

Die vorliegende Gesetzesänderung ist gemeinsam von der Stabsstelle Gemeinden, vom Kantonalen Sozialamt sowie von der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe erarbeitet und sodann der regierungsrätlich eingesetzten, ständigen Konsultativkommission Sozialhilfe unterbreitet worden.

Der Konsultativkommission gehören - nach den personellen Änderungen vom 24. Juni 2008 - folgende Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), dem Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft (VSO) sowie der Koordination Sozialarbeit politischer Gemeinden Baselland (KOSA) an:

Daniel Schwörer, Stabsstelle Gemeinden, FKD (Vorsitz)
Margret Baader, Präsidentin Sozialhilfebehörde, Gelterkinden (VSO)
Susanne Beck, Sozialberatung, Reinach (KOSA)
Elisabeth Carneiro, Rechtsdienst Kantonales Sozialamt (Aktuariat)
Cécile Jenzer, Gemeinderätin, Brislach (VBLG)
Anne Mati, Gemeinderätin, Binningen (VBLG)
Philippe Matter, Leiter Soziale Dienste, Sissach (KOSA)
Rudolf Schaffner, Dienststellenleiter Kantonales Sozialamt
Werner Spinnler, Präsident Sozialhilfebehörde, Liestal (VSO, Präsident)

3. Vernehmlassung

3.1 Allgemein

Der Regierungsrat hat die Vorlage im Herbst 2008 in die dreimonatige Vernehmlassung bei Parteien, Verbänden, Sozialhilfebehörden und Gemeinderäten geschickt.

An der Vernehmlassung haben 5 Parteien (SP, SVP, FDP, CVP, EVP), 34 Gemeinderäte und 31 Sozialhilfebehörden aus insgesamt 47 Gemeinden sowie die betroffenen Verbände (VSO, KOSA und VBLG) teilgenommen. Bei den Sozialhilfebehörden haben deren 10 eine eigene Vernehmlassung eingereicht, 19 haben sich der Vernehmlassung des VSO, 1 derjenigen des VBLG und 1 derjenigen der KOSA angeschlossen. Bei den Gemeinderäten haben deren 14 eine eigene Vernehmlassung eingereicht, 18 Gemeinderäte haben sich der Vernehmlassung des VBLG und 2 Gemeinderäte haben sich der Vernehmlassung des VSO angeschlossen.

Die Gesetzesänderung ist von allen Adressaten begrüsst worden. Die einzelnen Kritikpunkte und Anregungen konnten zum grössten Teil übernommen werden und sind in den nachfolgenden Ausführungen dargestellt.

3.2 Lebensgemeinschaften

3.2.1 Auswirkungen auf § 8

Die unterbreitete Änderung von § 8 SHG ist im Grundsatz bei den Vernehmlassungsteilnehmern auf ein positives Echo gestossen. Sowohl die Parteien als auch die Verbände und die Gemeinden befürworten eine explizite gesetzliche Regelung der gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft und die Anpassung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Einzelne, zum Teil sehr präzise, Änderungsvorschläge haben dazu geführt, dass die gefestigte faktische Lebensgemeinschaft neu unter § 5 SHG als Anwendungsfall der dort normierten sonstigen Leistungen Dritter verankert wird. Zusätzlich wird § 8 SHG als allgemeine Normierung der Lebens- und Wohngemeinschaften klarer formuliert. Dem sowohl vom VSO als auch von einigen Gemeinden teilweise georteten Erläuterungsbedarf wird im gewohnten Rahmen im bestehenden Handbuch Sozialhilferecht nachgekommen werden.

3.2.2 Auswirkungen auf § 23 Absatz 3

Die unterbreitete Änderung von § 23 Absatz 3 SHG ist bei den Vernehmlassungsteilnehmern grossmehrheitlich auf Zustimmung gestossen. Sämtliche Parteien, der VSO und der VBLG sowie nahezu sämtliche Gemeinden befürworteten die Neuregelung im Sinne der Bundesgerichtsrechtsprechung. Einzig die KOSA und 4 Gemeinden lehnen die Neuregelung ab.

3.3 Änderungen aus der Praxis

Die unterbreiteten Änderungen der §§ 22 Absatz 2, 23 Absatz 2 und 25 Absatz 2^{ter} SHG, welche die Voraussetzungen der Bevorschussung und des Inkassos von Unterhaltsbeiträgen regeln, fanden grossmehrheitliche Zustimmung bei den Parteien, den Verbänden und den Gemeinden. Jedoch ist die vorgeschlagene, rückwirkende zeitliche Beschränkung des Inkassos bei sieben Vernehmlassungsadressaten zum Teil auf massive Kritik gestossen. Die Kritik wird aufgenommen, und es wird erkannt, dass das zu lösende Problem - die Inaktivität gewisser Unterhaltsberechtigten - nicht mit einer zeitlichen Beschränkung zu lösen ist, sondern mit deren Ausschluss vom Anspruch (§ 25a).

3.4 Niederlassung

Die notwendige Anpassung des Sozialhilfegesetzes an das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes und an das neue, kantonale Anmeldungs- und Registergesetz fand die Zustimmung aller Vernehmlassungsteilnehmer.

3.5 Kostenregelung von Einsprache- und Beschwerdeverfahren

Die Neuregelung betreffend Kosten von Einsprache- und Beschwerdeverfahren fand die ungeteilte Zustimmung aller Vernehmlassungsteilnehmer.

3.6 Gemeinderatsvertretung in der Sozialhilfebehörde

Die Neuregelung, d.h. die Aufhebung der obligatorischen Gemeinderatsvertretung in der Sozialhilfebehörde, fand die ungeteilte Zustimmung der SVP und der FDP. Die SP, die CVP und die EVP wollten die Änderung bei der Gemeinderatsvertretung auf Verbundlösungen beschränken. Der VSO und die KOSA schlossen sich dieser Meinung an. - Der VBLG lehnte eine Änderung von § 37 SHG ab. Die Gemeinden waren bei der Änderung von § 37 SHG geteilter Meinung: Zustimmung fand die Neuregelung bei 4 Sozialhilfebehörden und 5 Gemeinderäten; eine Beschränkung auf Verbundlösungen schlugen 23 Sozialhilfebehörden und 9 Gemeinderäte vor. Auf Ablehnung stiess die Änderung bei 3 Sozialhilfebehörden und 19 Gemeinderäten. Aufgrund der geteilten Meinung der Vernehmlassungsteilnehmer wird die Neuregelung beibehalten, jedoch umformuliert.

3.7 Vermögensverzehr bei der Jugendhilfe

Die unterbreitete Änderung von § 28a SHG fand die Zustimmung aller Vernehmlassungsteilnehmer. Aus technischen Gründen wird eine Präzisierung vorgenommen.

C. Gesetzesänderungen

4. Lebensgemeinschaften

4.1 Einleitung

Aufgrund des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wurde der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft entwickelt. Diese bundesrechtliche Gesetzgebung führte per 1. Januar 2007 im Kanton Basel-Landschaft zu einer ersten terminologischen Anpassung von § 8 (Entgelte bei Lebens- und Wohngemeinschaften) des Sozialhilfegesetzes ([SHG, SGS 850](#)).

Nach dieser bloss terminologischen Anpassung von § 8 des Sozialhilfegesetzes soll nun auch eine materielle Änderung gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ins Sozialhilfegesetz aufgenommen werden. Neu wird § 5 (Subsidiarität) um einen Absatz ergänzt, der die gefestigte Lebensgemeinschaft aufführt und ihr als Leistung Dritter eheähnliche Unterstützungswirkung verleiht. Der bis heute sehr allgemein gehaltene § 8 wird konkretisiert und insbesondere die nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft mit ihrer Rechtsfolge der Anrechnung von (gesetzlich vermuteter) Haushalts- und Betreuungsarbeit definiert. Sinn und Zweck dieser Konkretisierungen sind eine einheitliche Auslegung und somit einheitliche Anwendung im Kanton mit dem Ziel der Erhaltung der Rechtssicherheit.

4.2 Auswirkungen auf die §§ 5 und 8

4.2.1 Im Allgemeinen

Die gefestigte Lebensgemeinschaft wird in § 5 Absatz 3 definiert. § 8 stipuliert die nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft sowie die Wohngemeinschaft. Die Wohngemeinschaft bezeichnet das freiwillige Zusammenleben mehrerer unabhängiger Personen; eine nähere Beziehung der verschiedenen Personen untereinander ist möglich, aber nicht notwendig. Als Lebensgemeinschaft gelten Paare, welche in eheähnlicher Beziehung zusammenleben. Die nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft definiert das eheähnliche Zusammenleben zweier Partner vom ersten Tag des Zusammenlebens an. Eine nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft wird dann zur gefestigten, wenn die beiden Partner mehr als zwei Jahre zusammen leben oder wenn dieser Lebensgemeinschaft eines oder mehrere Kinder entspringt (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 2).

Lebt die bedürftige Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft, ist die aus diesem Umstand resultierende eheähnliche Beistandspflicht bei der Berechnung einer allfälligen sozialhilferechtlichen Unterstützung zu berücksichtigen. Im Sozialhilferecht ist nach ständiger bundesgerichtlichen Rechtsprechung¹ das Vorhandensein einer Lebensgemeinschaft für die Beurteilung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen. Für das Sozialhilferecht ist davon auszugehen, dass die Partner eines stabilen Konkubinales (heute: gefestigte Lebensgemeinschaft) sich gegenseitig unterstützen. An anderer Stelle² weist das Bundesgericht ausdrücklich auf die zu berücksichtigenden Gemeinsamkeiten der Ehe und der eheähnlichen Gemeinschaft hin: Nach Artikel 163 ZGB sorgen die Ehegatten gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Die Rollenverteilung während der Ehe und die damit

¹ 2P.386/1997

² BGE 125 V 205

verbundenen gegenseitigen Pflichten beruhen auf dem Konsens der Ehegatten. Insofern ist kein wesentlicher Unterschied zu den vertraglichen Pflichten innerhalb einer eheähnlichen Gemeinschaft zu erkennen, die ebenfalls durch Konsens begründet und getragen werden müssen. Ein Unterschied besteht immerhin bezüglich des Zeitpunktes, ab wann von einem festen Bestand der gegenseitigen Pflichten auszugehen ist. Dass in einer eheähnlichen Gemeinschaft aber überhaupt keine solchen Pflichten bestehen, kann nicht angenommen werden. Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung³ kann willkürfrei dann von einer gefestigten Lebensgemeinschaft ausgegangen werden, wenn die beiden Partner seit mehr als zwei Jahren oder wenn sie mit gemeinsamen Kindern zusammenleben. Es ist an dieser Stelle zusätzlich darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht⁴ auch auf dem Gebiet der Schuldbetreuung und des Konkurses bereits seit längerem das Vorhandensein eines Konkubinales berücksichtigt. Ein Konkubinatsverhältnis, aus dem Kinder hervorgegangen sind, ist unter dem Gesichtspunkt der Notbedarfsermittlung im Wesentlichen gleich zu behandeln wie ein eheliches Familienverhältnis.

In nicht-gefestigten Lebensgemeinschaften und in Wohngemeinschaften können Haushalts- und allenfalls Betreuungsaufgaben anfallen. Für die Sozialhilfe ist beim Zusammenleben von unterstützten und nicht-unterstützten Personen die Berücksichtigung dieser Haushalts- und Betreuungsaufgaben bzw. die Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beteiligten von wesentlicher Bedeutung. Die Sozialhilfebehörden haben über die Gewährung einer sozialhilferechtlichen Unterstützung und über deren Höhe zu entscheiden. Die Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Mittel in einer gefestigten wie auch nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft ist insbesondere auch angezeigt zur Verhinderung einer faktischen Privilegierung unverheirateter Partner und damit einer Schlechterbehandlung von Ehepartnern, was dem in der Bundesverfassung und in der EMRK verankerten Grundrecht des Rechts auf Ehe widersprechen würde.

4.2.2 § 5 Absatz 3

Die Bundesgerichtsrechtsprechung bezüglich Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit bei gefestigten Lebensgemeinschaften wird neu aufgenommen und als Anwendungsfall der in § 5 Absatz 1 stipulierten "sonstigen Leistungen Dritter" in § 5 Absatz 3 festgehalten. Lebt die bedürftige Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft, ist die aus diesem Umstand resultierende eheähnliche Beistandspflicht bei der Berechnung einer allfälligen sozialhilferechtlichen Unterstützung zu berücksichtigen, d.h. Einkommen und Vermögen der nicht-unterstützten Person sind wie bei der Ehe anzurechnen. Die Voraussetzungen für das Vorliegen dieser Beistandspflicht sind dann gegeben, wenn die Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

4.2.3 § 8 Absatz 1

§ 8 Absatz 1 bildet wie bis anhin die Grundlage für die Anrechnung eines angemessenen Entgeltes für Haushalts- oder Betreuungsarbeit in nicht-gefestigten Lebensgemeinschaften sowie in Wohngemeinschaften. Die Streichung des Adjektives "faktisch" ist terminologisch bedingt und führt zu keiner inhaltlichen Änderung.

³ 2P.242/2003

⁴ BGE 106 III 11

4.2.4 § 8 Absatz 2

Neu eingefügt wird die gesetzliche Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- und Betreuungsarbeit leistet. Mit dieser Ergänzung soll die Beweisschwierigkeit der Sozialhilfebehörden vorwiegend in denjenigen Fällen vermindert werden, in denen die nicht-unterstützte Person vollzeitlich erwerbstätig ist und die unterstützte Person keiner oder einer geringeren Erwerbstätigkeit nachgeht. Der unterstützten Person steht die Möglichkeit des Gegenbeweises offen.

4.3 Auswirkungen auf § 23 Absatz 3

Diese bundesgerichtliche Rechtsprechung gilt es auch im Bereich der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zu berücksichtigen. Gemäss einem Bundesgerichtsentscheid⁵ aus dem Jahre 2003 halten kantonale Bestimmungen, die das Einkommen des Konkubinatspartners des obhutsberechtigten Elternteils anrechnen - Alimentenbevorschussung also nur gewährt wird, wenn die Einkommen beider Partner zusammen die Bevorschussungsgrenze nicht übersteigen - vor dem Willkürverbot stand. Auch vorliegend stellt das Bundesgericht auf das stabile Konkubinat (heute: gefestigte Lebensgemeinschaft) ab. Zudem wird auf die Tatsache verwiesen, dass das Konkubinat gegenüber der Ehe begünstigt würde, wenn die finanziellen Verhältnisse nicht bei beiden Formen der Lebensgemeinschaft berücksichtigt würden.

§ 23 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes regelte bereits bis anhin diejenigen Fälle, in denen keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, nämlich wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Diese guten wirtschaftlichen Verhältnisse werden in der Verordnung näher ausgeführt. Neu wird die Grundlage für die Anpassung an die Bundesgerichtsrechtsprechung im Bereich der gefestigten Lebensgemeinschaften eingefügt und die entsprechenden Kategorien gebildet.

5. Änderungen aus der Praxis

5.1 § 1 Absatz 2 Buchstabe c sowie Zwischentitel

Bei der kritischen Durchsicht des Gesetzestextes hat sich gezeigt, dass die Verwendung des Begriffs "Inkasso" in § 1 Absatz 2 Buchstabe c sowie in den Zwischentiteln nach § 21 und vor § 25 zu eng ist. Die von der Verwaltung vorgenommene Vollstreckungshilfe gemäss § 25 umfasst nicht nur die Inkassohilfe gemäss Artikel 131 Absatz 1 ZGB, sondern auch die Hilfestellung zur gerichtlichen Anweisung an die Schuldner der unterhaltspflichtigen Person, an die unterhaltsberechtigte Person zu leisten (Artikel 132 Absatz 1 ZGB). Oberbegriff über die beiden Artikel ist gemäss ZGB "Vollstreckung", so dass "Inkasso" durch den umfassenderen Begriff "Vollstreckungshilfe" ersetzt werden kann.

5.2 § 22 Absatz 2

In den Jahren der Anwendung hat sich gezeigt, dass die geltende Bestimmung unklar formuliert ist. Aufgrund dieser Erfahrung ist jetzt zur Verdeutlichung die Regelung bei unbekanntem

⁵ BGE 129 I 1

Aufenthalt des Unterhaltsschuldners ins formelle Gesetz aufzunehmen. Die Bevorschussung gilt nicht für die niedergelassenen Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Unterhaltspflichtige unbekannten Aufenthalts sind.

5.3 § 23 Absatz 2

In den Jahren der Anwendung hat sich gezeigt, dass die geltende Bestimmung missverständlich ist und in Widerspruch zum ZGB interpretiert werden konnte. Aufgrund dieser Erkenntnis ist jetzt das Gesetz entsprechend zu verdeutlichen. Das Vermögen des Kindes gilt nicht als Kriterium zur Herabsetzung der Bevorschussung.

5.4 § 25a

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es einige Unterhaltsberechtigte gibt, die keinerlei Bemühungen unternommen haben, fällig gewordene Unterhaltsleistungen einzutreiben, sei dies durch mündliche oder schriftliche Mahnung oder sei dies durch einen Versuch der Betreibung. Ohne eine eigene, zumutbare Vorleistung die Hilfestellung des Kantons in Anspruch nehmen zu wollen, erscheint als stossend, so dass die Inkassohilfe für fällig gewordene Unterhaltsbeiträge nur noch dann erfolgen soll, wenn die unterhaltsberechtigte Person zumutbare, eigene Bemühungen vorgenommen hat.

6. Niederlassung

6.1 Einleitung

Gestützt auf Artikel 3 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02) gilt als Niederlassungsgemeinde diejenige Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben.

Aufgrund der gesetzlichen Definition der Niederlassung nun kann in einer Reihe von Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes der bisher verwendete und an sich unzutreffende Terminus des zivilrechtlichen Wohnsitzes durch den zutreffenden der Niederlassung ersetzt werden. In inhaltlicher Hinsicht ergibt sich keine Änderung, da die bundesgesetzliche Niederlassungsdefinition der bundesgerichtlichen des zivilrechtlichen Wohnsitzes entspricht.

6.2 § 3a

Die neu eingefügte Definition des Begriffs Niederlassung (Absatz 1) dient der Rechtsklarheit und ist notwendig für die unten unter den Ziffern 6.3 und 6.5 aufgeführten Änderungen.

Die ebenfalls neu eingefügte Definition des Begriff des Weilens (Absatz 2) dient im geltenden § 4 Absatz 2 dazu, ihn gegenüber dem neu bundesrechtlich definierten Begriff des Aufenthalts (vgl. Artikel 3 Buchstabe c RHG) abzugrenzen.

6.3 § 25 Absätze 1 und 2

Der unzutreffende Begriff des zivilrechtlichen Wohnsitzes wird durch den zutreffenden und inhaltlich gleichen der Niederlassung ersetzt.

6.4 § 31 Absatz 2

Der bisher in Absatz 2 verwendete Begriff des Aufenthalts hat durch das neue Registerharmonisierungsgesetz (Artikel 3 Buchstabe c) eine rechtliche Definition erhalten, die nun nicht mehr mit dem Regelungsgedanken übereinstimmt. Daher wird er durch den nunmehr präzisierten und zutreffenden Begriff des Weilens (vgl. § 3a Absatz 2) ersetzt.

6.5 §§ 31 Absätze 2, 3 und 4, 33 Absätze 1 und 3, 34 Absatz 2 sowie 35 Absatz 2

Der bisher verwendete Begriff des Unterstützungswohnsitzes stammt aus dem Zuständigkeitsgesetz (SR 851.1) und ist durch den Begriff der Niederlassung zu ersetzen.

7. Kostenregelung von Einsprache- und Beschwerdeverfahren

7.1 § 39a Absatz 2

Ausgangspunkt für die vorliegende Änderung von § 39a Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes und § 20a Absatz 5 Buchstabe a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL, SGS 175) war ein Aufsatz⁶ über das Verwaltungsverfahrensgesetz. Die geltende Formulierung der kantonalen Beschwerdekostenregelung im Bereich der Sozialhilfe stiftete in seiner geltenden Fassung Verwirrung, und es sei nicht klar geregelt, welche Beschwerdeverfahren kostenlos und welche kostenpflichtig seien. Die Kritik ist berechtigt, und der Fehler wird mit der vorliegenden Änderung ausgeräumt. Es erfolgt jedoch keine materielle Änderung.

Abweichend vom grundsätzlich geltenden Prinzip der Kostenpflicht der Beschwerdeverfahren sollen im Bereich der Verfügungen gestützt auf das Sozialhilfegesetz ausschliesslich die dem Einspracheverfahren nachfolgenden Beschwerdeverfahren kostenlos sein. Mit der neuen Formulierung ist sichergestellt, dass ausschliesslich Beschwerdeverfahren, welche auf Einsprachen auf Verfügungen der Sozialhilfebehörden folgen, kostenlos sind. Kostenpflichtig hingegen bleiben die Beschwerdeverfahren, welche auf Verfügungen des Kantonalen Sozialamtes folgen, welche ebenfalls gestützt auf das Sozialhilfegesetz erlassen werden.

7.2 Übersicht über die Kostenregelungen

7.2.1 Unterstützungsverfügung

Verfügung der Sozialhilfebehörden: kostenlos (§ 20 Absatz 1 VwVG BL)

Einspracheverfahren vor Sozialhilfebehörden: kostenlos (§ 39a Absatz 1 SHG)

⁶ HANS JAKOB SPEICH, Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft, in Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Landschaft II, GIOVANNI BIAGGINI, ALEX ACHERMANN, STEPHAN MATHIS, LUKAS OTT (Hrsg.), Liestal, 2005, S. 63

Beschwerdeverfahren vor Regierungsrat:	kostenlos (§ 39a Absatz 2 SHG, § 20a Absatz 5 Buchstabe a VwVG BL)
--	--

7.2.2 Alimentenbevorschussungs-, Vollstreckungshilfe- sowie Rückerstattungsverfügung

Verfügung des Kantonalen Sozialamtes:	kostenlos (§ 20 Absatz 1 VwVG BL)
---------------------------------------	-----------------------------------

Beschwerdeverfahren vor Regierungsrat:	kostenpflichtig (§ 20a Absatz 1 VwVG BL)
--	--

8. Gemeinderatsvertretung in der Sozialhilfebehörde

Gemäss geltendem § 37 Absatz 2 Satz 2 muss der Sozialhilfebehörde zwingend ein Mitglied des Gemeinderats angehören. Diese Regelung ist damals aus dem Blickwinkel rein innerkommunaler und nicht vor dem Hintergrund möglicher interkommunaler Sozialhilfebehörden eingeführt worden.

In der Zwischenzeit haben jedoch schon einige Gemeinden untereinander eine gemeinsame Sozialhilfebehörde eingeführt oder möchten sie einführen. Die erwähnte Regelung erweist sich dabei je länger je mehr als Hemmnis. Wenn es bei einer gemeinsamen Sozialhilfebehörde von zwei Gemeinden noch praktikabel ist, wenn beispielsweise von den insgesamt sechs Mitgliedern zwei je ihrem Gemeinderat angehören müssen, sind aber schon bei gemeinsamen Sozialhilfebehörden von drei oder mehr Gemeinden die meisten, wenn nicht gar alle Sitze durch Gemeinderatsmitglieder zu besetzen, wenn die Behörde nicht 9 oder noch mehr Mitglieder aufweisen soll. Solch grosse Behörden sind nicht mehr effizient.

Das Erfordernis des Gemeinderatsmitglieds soll daher gestrichen werden, so dass sich insbesondere grosse interkommunale Sozialhilfebehörden effizient organisieren können. Bei rein innerkommunalen Behörden sind die Gemeinden weiterhin frei, in ihren Gemeindeordnungen vorzusehen, dass für einen Sitz zwingend die Gemeinderatsmitgliedschaft gegeben sein muss. Diese Organisationsautonomie entspricht dem Postulat der Kantonsverfassung, als Gesetzgeber den Gemeinden möglichst grosse Handlungsfreiheit zu gewähren (§ 45 Absatz 2 Satz 2 KV, SGS 100).

9. Vermögensverzehr bei der Jugendhilfe

9.1 Einleitung

Das Sozialhilfegesetz regelt in § 28 die Jugendhilfe, d.h. die Gewährung von kantonalen Beiträgen an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten Wohnheimen. Der geltende § 28a regelt die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen sowie der mündigen Jugendlichen an Jugendhelfemassnahmen.

9.2 § 28a Absätze 1 und 1^{bis}

Bei der Regelung der Kostenbeteiligung fehlte es bisher an der Möglichkeit, unmündige Kinder und Jugendliche zur Kostenbeteiligung heranziehen zu können. Eine Kostenbeteiligung dieser Personen kann jedoch in gewissen Fällen angezeigt sein; insbesondere, wenn ein unmündiger Jugendlicher über eigene Einkünfte, zum Beispiel eine Rente, eine Unterhalts- oder Verwandtenunterstützungsleistung (z.B. von den Grosseltern) verfügt. In diesem Falle entsteht der

Anspruch beim unmündigen Jugendlichen selbst und nicht bei seinen Unterhaltspflichtigen. Die vom unmündigen Jugendlichen empfangenen Leistungen konnten mangels gesetzlicher Grundlage nicht für die Beteiligung herbeigezogen werden. Bei Eintritt der Mündigkeit verfügte er damit frei über das angefallene Vermögen, ohne eine Kostenbeteiligung geleistet zu haben. Es ist daher billig, wenn sich der unmündige wie auch der mündige Jugendliche an den Kosten zu beteiligen haben. Mit der Ergänzung von § 28a Absatz 1 und 1^{bis} wird diese Gesetzeslücke geschlossen.

10. Konkordanztabelle Gesetzesbestimmungen-Vorlagenkapitel

<i>Gesetzesbestimmung</i>	<i>erläutert im Vorlagenkapitel</i>
§ 1 Absatz 2 Buchstabe c sowie Zwischentitel	Ziffer 5.1
§ 3a	Ziffer 6.2
§ 5 Absatz 3	Ziffer 4.2
§ 8	Ziffer 4.2
§ 22 Absatz 2	Ziffer 5.2
§ 23 Absatz 2	Ziffer 5.3
§ 23 Absatz 3	Ziffer 4.3
§ 25 Absätze 1 und 2	Ziffer 6.3
§ 25a	Ziffer 5.4
§ 28a Absätze 1 und 1bis	Ziffer 9.2
§ 31 Absatz 2	Ziffer 6.4
§ 31 Absätze 2, 3 und 4	Ziffer 6.5
§ 33 Absätze 1 und 3	Ziffer 6.5
§ 34 Absatz 2	Ziffer 6.5
§ 35 Absatz 2	Ziffer 6.5
§ 37 Absatz 2	Ziffer 8
§ 39a Absatz 2	Ziffer 7.1
§ 20a Absatz 5 Buchstabe a VwVG BL	Ziffer 7.1

D. Folgen

11. Kostenfolgen

11.1 Lebensgemeinschaften

11.1.1 Im Bereich der sozialhilferechtlichen Unterstützung

Die faktische Gleichstellung von Ehepaaren und Partnern in gefestigten Lebensgemeinschaften wird konkretisiert (vgl. oben Ziffer 4.2). Dies hat keinen administrativen Mehraufwand zur Folge. Mögliche Entlastungen in den einzelnen Gemeinderechnungen sind aufgrund der Einzelfälle marginal.

11.1.2. Im Bereich der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Die faktische Gleichstellung von Ehepaaren und Partnern in gefestigten Lebensgemeinschaften wird auch hier konkretisiert (vgl. oben Ziffer 4.3). Dies hat keinen administrativen Mehraufwand zur Folge. Mögliche Entlastungen in der Kantonsrechnung sind aufgrund der Einzelfälle marginal.

11.2 Änderungen aus der Praxis

Die vorzunehmenden Änderungen im Bereich der Bevorschussung und des Inkassos von Unterhaltsbeiträgen ziehen keine Praxisänderung nach sich (vgl. oben Ziffer 5). Diese haben deshalb keine Kosten zur Folge.

11.3 Niederlassung

Aufgrund der neuen, bundesgesetzlichen Definition der Niederlassung werden die oben unter Ziffer 6 erwähnten Bestimmungen terminologisch angepasst. Dies hat keine Kosten zur Folge.

11.4 Kostenregelung von Einsprache- und Beschwerdeverfahren

Die Kostenregelungen erfahren redaktionell eine Klärung, aber inhaltlich keine Änderung (vgl. oben Ziffer 7). Dies hat keine Kosten zur Folge.

11.5 Gemeinderatsvertretung in der Sozialhilfebehörde

Die Gesetzesregelung, wonach jeder Sozialhilfebehörde zwingend ein Mitglied des Gemeinderats angehören muss, wird aufgehoben (vgl. oben Ziffer 8). Dies hat keine Kosten zur Folge.

11.6 Vermögensverzehr bei der Jugendhilfe

Von der neu stipulierten Heimkostenbeteiligung von unmündigen Jugendlichen (vgl. oben Ziffer 9.2) sind wenige Fälle, d.h. etwa 10 - 15, betroffen. Weil die Einkommenssituation in diesen Fällen nicht immer bekannt ist, kann lediglich geschätzt werden, dass ca. 30'000 Fr. pro Jahr an

Mehreinnahmen aus Kostenbeteiligungen zu erwarten sind und dass um diesen Betrag die Aufenthaltskosten sinken.

12. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz, [SGS 541](#)) hat ergeben, dass Unternehmen durch die Gesetzesänderung nicht betroffen sind.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 21. Juni 2001 gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 17. März 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ballmer

Der 2. Landschreiber:

Achermann

Beilagen: Entwurf der Gesetzesänderung (klassisch und synoptisch)

Gesetz

über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Buchstabe c

² Es regelt insbesondere:

- c. die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge;

§ 3a Definitionen

¹ Die Niederlassung richtet sich nach dem Registerharmonisierungsgesetz².

² Weilen im Sinne dieses Gesetzes ist die aktuelle Anwesenheit.

§ 5 Absatz 3

³ Als sonstige Leistung Dritter gilt insbesondere der Beistand der anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft. Eine Lebensgemeinschaft gilt dann als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

§ 8 Entgelte bei Gemeinschaften

¹ Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet.

² Bei den Lebensgemeinschaften gemäss Absatz 1 besteht die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet.

¹ GS 34.0143, SGS 850

² SR 431.02

Zwischentitel E nach § 21

E. Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge

§ 22 Absatz 2

² Die Bevorschussung gilt für die im Kanton niedergelassenen Kinder. Sie gilt nicht für die niedergelassenen Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden oder unbekannten Aufenthalts sind.

§ 23 Absätze 2 und 3

² Erzielt das Kind Einkünfte, wird die Bevorschussung entsprechend herabgesetzt.

³ Keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Der Regierungsrat legt die Abgrenzungen fest und stuft sie ab nach:

- a. ungetrennter Ehe, ungetrennter eingetragener Partnerschaft und gefestigter Lebensgemeinschaft;
- b. nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft mit Haushalts- oder Betreuungsarbeit gemäss § 8;
- c. alleinstehender Person.

Zwischentitel II vor § 25

II. Vollstreckungshilfe

§ 25 Absätze 1 und 2

^{1 und 2} "zivilrechtlichem Wohnsitz" wird durch "Niederlassung" ersetzt.

§ 25a Beschränkung bei der Inkassohilfe

Für fällig gewordene Unterhaltsbeiträge wird die Inkassohilfe nur gewährt, wenn sich die Unterhaltsberechtigten oder deren Vertretung bereits ernsthaft um die Zahlung bemüht haben oder ihnen dies nicht zumutbar gewesen ist.

§ 28a Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Die Unterhaltspflichtigen haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft sowie mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen an den Beiträgen gemäss § 28 zu beteiligen.

^{1bis} Die Beteiligungspflicht gemäss Absatz 1 gilt auch für unmündige Jugendliche, die ein eigenes Einkommen erzielen oder die Unterhaltsbeiträge oder Verwandtenunterstützung erhalten, sowie für mündige Jugendliche.

§ 31 Absätze 2, 3 und 4

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, die in ihr Niederlassung haben und im Kanton weilen. Vorbehalten bleibt die Weiterbelastung der Kosten aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes³.

³ Der Kanton trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen,

- a. die im Kanton weilen und in keiner Gemeinde Niederlassung haben;
- b. für die der Kanton aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes vergütungspflichtig ist.

⁴ Aufgehoben.

§ 33 Absätze 1 und 3

^{1 und 3} "Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.

§ 34 Absatz 2

² "Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.

§ 35 Absatz 2

² "Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.

§ 37 Absatz 2

² Die Gemeindeordnung bestimmt das Wahlorgan der Sozialhilfebehörde sowie die Zahl deren Mitglieder. Sie kann vorsehen, dass ein Mitglied dem Gemeinderat angehört.

§ 39a Absatz 2

² Das dem Einspracheverfahren nachfolgende Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988⁴ kostenlos.

II.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988⁵ (VwVG BL) wird wie folgt geändert:

³ SR 851.1

⁴ GS 29.677, SGS 175

⁵ GS 29.677, SGS 175

§ 20a Absatz 5 Buchstabe a

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes kostenlos bei:

- a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Sozialhilfebehörden;

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) Vom 21. Juni 2001	Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:
§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die Sozialhilfe, die Jugendhilfe und die Behindertenhilfe von Kanton und Gemeinden. ² Es regelt insbesondere a. die Beratung, die materielle Unterstützung und die Eingliederung bedürftiger Personen; b. die Unterstützung von alkohol- oder drogenkranken Personen bei Therapien; c. die Bevorschussung und das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen; d. die Aufsicht über Heime; e. die Hilfe an Kinder und Jugendliche sowie an behinderte Erwachsene.	§ 1 Absatz 2 Buchstabe c ² Es regelt insbesondere: c. die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge;
	§ 3a Definitionen ¹ Die Niederlassung richtet sich nach dem Registerharmonisierungsgesetz. ² Weilen im Sinne dieses Gesetzes ist die aktuelle Anwesenheit.
§ 5 Subsidiarität ¹ Unterstützungen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausrei-	§ 5 Absatz 3

Bisheriges Recht	Neues Recht
chen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind. ² Die Unterstützungspflicht der Verwandten wird bei Verwandten in auf- und absteigender Linie berücksichtigt, die sich in günstigen Verhältnissen befinden und für die die Unterstützung nicht unbillig ist.	³ Als sonstige Leistung Dritter gilt insbesondere der Beistand der anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft. Eine Lebensgemeinschaft gilt dann als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.
§ 8 Entgelte bei Lebens- und Wohngemeinschaften Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in faktischer Lebensgemeinschaft oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- und Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet.	§ 8 Entgelte bei Gemeinschaften ¹ Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet. ² Bei den Lebensgemeinschaften gemäss Absatz 1 besteht die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet.
E. Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen	Zwischentitel E nach § 21 E. Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge
§ 22 Unterhaltsbeiträge für Kinder ¹ Der Kanton bevorschusst Kindern die vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht	§ 22 Absatz 2

Bisheriges Recht	Neues Recht
nachkommen. ² Die Bevorschussung gilt für die im Kanton niedergelassenen Kinder. Sie gilt nicht für die niedergelassenen Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden. ³ Sie erfolgt längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr.	² Die Bevorschussung gilt für die im Kanton niedergelassenen Kinder. Sie gilt nicht für die niedergelassenen Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden oder unbekannten Aufenthalts sind.
§ 23 Einschränkungen ¹ Die Unterhaltsbeiträge werden nur bis zur Höhe der maximalen vollständigen AHV-Waisenrente bevorschusst. ² Erzielt das Kind Einkünfte oder hat es erhebliches Vermögen, wird die Bevorschussung entsprechend herabgesetzt. ³ Keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Der Regierungsrat legt die Abgrenzung fest und berücksichtigt dabei: a. im Falle einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft die Beistandspflicht des Ehegatten bzw. des Partners oder der Partnerin gegenüber dem nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil für dessen Kinder, b. im Falle einer faktischen Lebensgemeinschaft ein angemessenes Entgelt an den nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil für dessen Haushalts- und Betreuungsarbeit.	§ 23 Absätze 2 und 3 ² Erzielt das Kind Einkünfte, wird die Bevorschussung entsprechend herabgesetzt. ³ Keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Der Regierungsrat legt die Abgrenzungen fest und stuft sie ab nach: a. ungetrennter Ehe, ungetrennter eingetragener Partnerschaft und gefestigter Lebensgemeinschaft; b. nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft mit Haushalts- oder Betreuungsarbeit gemäss § 8; c. alleinstehender Person.
II. Inkasso	Zwischentitel II vor § 25 II. Vollstreckungshilfe

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 25 Unterhaltsansprüche von Kindern, Ehegatten, eingetragenen Partnern und Partnerinnen ¹ Der Kanton hilft Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton bei der Vollstreckung der vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfüigten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen. ² Er hilft geschiedenen oder getrennten Ehegatten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton bei der Vollstreckung der gerichtlich verfüigten Unterhaltsansprüche, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen. ^{2bis} Absatz 2 gilt auch für Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft sowie für Partner und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft, deren Getrenntleben gerichtlich geregelt ist. ³ Die Unterhaltspflichtigen sowie die unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Partner oder Partnerinnen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen sind für die Vollstreckungsgebühren ersatzpflichtig. ⁴ Unterhaltsberechtigte Ehegatten und Partner und Partnerinnen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen entrichten im Falle einer erfolgreichen Vollstreckung eine Gebühr für die kantonale Hilfe bei der Vollstreckung ihrer Unterhaltsansprüche (kurz: Inkassogebühr). Die Inkassogebühr beträgt höchstens 1'000 Fr.	§ 25 Absätze 1 und 2 ¹ "zivilrechtlichem Wohnsitz" wird durch "Niederlassung" ersetzt. ² "zivilrechtlichem Wohnsitz" wird durch "Niederlassung" ersetzt.
	§ 25a Beschränkung bei der Inkassohilfe Für fällig gewordene Unterhaltsbeiträge wird Inkassohilfe nur gewährt, wenn sich die Unterhaltsberechtigten oder deren Vertretung bereits ernsthaft um die Zahlung bemüht

Bisheriges Recht	Neues Recht
	haben oder ihnen dies nicht zumutbar gewesen ist.
§ 28a Kostenbeteiligung ¹ Die Unterhaltspflichtigen sowie die mündigen Jugendlichen haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft sowie mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen an den Beiträgen gemäss § 28 zu beteiligen. ² Der Regierungsrat legt eine obere Beteiligungsgrenze fest.	§ 28a Absätze 1 und 1^{bis} ¹ Die Unterhaltspflichtigen haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft sowie mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen an den Beiträgen gemäss § 28 zu beteiligen. ^{1bis} Die Beteiligungspflicht gemäss Absatz 1 gilt auch für unmündige Jugendliche, die ein eigenes Einkommen erzielen oder die Unterhaltsbeiträge oder Verwandtenunterstützung erhalten, sowie für mündige Jugendliche.
§ 31 Im Bereich der Unterstützung bedürftiger Personen ¹ Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Unterstützung bedürftiger Personen. Vorbehalten bleibt § 33. ² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, wenn diese Personen in der Gemeinde Unterstützungswohnsitz haben. ³ Der Kanton trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, wenn diese Personen a. sich im Kanton aufhalten und keinen Unterstützungswohnsitz im Kanton haben; - a^{bis}. sich ausserhalb des Kantons aufhalten	§ 31 Absätze 2, 3 und 4 ² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, die in ihr Niederlassung haben und im Kanton weilen. Vorbehalten bleibt die Weiterbelastung der Kosten aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes. ³ Der Kanton trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, a. die im Kanton weilen und in keiner Gemeinde Niederlassung haben; b. für die der Kanton aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes vergütungspflichtig ist.

Bisheriges Recht	Neues Recht
und aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes Unterstützungswohnsitz im Kanton haben; b. Kantonsbürgerinnen oder Kantonsbürger sind, die sich ausserhalb des Kantons aufhalten, und der Kanton für sie aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes vergütungspflichtig ist. ⁴ Die Definition des Unterstützungswohnsitzes richtet sich nach den Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes.	⁴ Aufgehoben.
§ 33 Im Bereich der Rückerstattung und der Verwandtenunterstützung ¹ Die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund Leistungen Dritter. ² Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse sowie die Bestimmungen über die Verwandtenunterstützung. ³ Er richtet die vereinnahmten Beträge nach Einbehalt einer Aufwandspauschale der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes aus. Die Aufwandspauschale für eine Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse beträgt höchstens 5'000 Fr., diejenige für eine Verwandtenunterstützung höchstens 2'000 Fr.	§ 33 Absätze 1 und 3 ¹ "Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt. ³ "Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.
§ 34 Im Bereich der Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen ¹ Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen und tragen die damit	§ 34 Absatz 2

Bisheriges Recht	Neues Recht
zusammenhängenden Kosten. ² Der Kanton vergütet der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes die Hälfte der angefallenen Kosten.	² "Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.
§ 35 Im Bereich der Unterstützungen für stationäre Drogentherapien ¹ Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Unterstützungen für stationäre Drogentherapien und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Vorbehalten bleibt Absatz 2. ² Die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes vergütet dem Kanton einen Viertel seiner Kosten für die Unterstützungen für eine stationäre Drogentherapie.	§ 35 Absatz 2 ² "Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.
§ 37 Sozialhilfebehörde ¹ Die Gemeinden bestellen eine besondere Behörde für den Vollzug der Gemeindeaufgaben dieses Gesetzes (kurz: Sozialhilfebehörde). ² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder der Sozialhilfebehörde. Ein Mitglied muss dem Gemeinderat angehören.	§ 37 Absatz 2 ² Die Gemeindeordnung bestimmt das Wahlorgan der Sozialhilfebehörde sowie die Zahl deren Mitglieder. Sie kann vorsehen, dass ein Mitglied dem Gemeinderat angehört.
§ 39a Kosten der Rechtsmittelverfahren und der unentgeltlichen Rechtspflege ¹ Das Einspracheverfahren ist kostenlos. ² Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 kosten-	§ 39a Absatz 2 ² Das dem Einspracheverfahren nachfolgende Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsver-

Bisheriges Recht	Neues Recht
los. ³ Die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege gehen a. für das Einspracheverfahren zu Lasten der Gemeinde, b. für das Beschwerdeverfahren zu Lasten des Kantons.	engesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 kostenlos.
Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) Vom 13. Juni 1988	Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL) wird wie folgt geändert:
§ 20a Kosten der Beschwerdeverfahren ¹ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von Absatz 5 kostenpflichtig. ² Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. ³ Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz bzw. den Behörden gemäss § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes auferlegt. ⁴ Verfahrenskosten können bis 5'000 Fr. erhoben werden. Diese umfassen die Entscheidungsgebühren und die Beweiskosten. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif. ⁵ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes kostenlos bei: a. Beschwerden gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden gemäss § 39a des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG); b. Beschwerden gegen Verfügungen der Anstellungsbehörden gemäss § 71 des Gesetzes vom 25. September 1997 über	§ 20a Absatz 5 Buchstabe a ⁵ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes kostenlos bei: a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Sozialhilfebehörden;

Bisheriges Recht	Neues Recht
die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz); c. Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts; d. Beschwerden gegen Erlasse und Entscheide der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates; e. Einsprachen gegen kommunale und kantonale Nutzungspläne gemäss §§ 13 Absatz 5 und 31 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG); f. Beschwerden gegen den Umlegungsperimeter gemäss § 59 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG); g. Beschwerden gegen den Neuzuteilungsplan gemäss § 69 Absatz 4 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG); h. Beschwerden gegen den Perimeter gemäss § 28 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (LG BL); i. Beschwerden gegen Einsprachen gemäss § 29a Absatz 5 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (LG BL). ⁶ Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Personen die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen.	
	Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.